

Informationen über Pflegegeld, sonstige Leistungen und Kostenbeteiligung

a) Pflegegeld

Wird das Kind nicht zu Hause betreut, kann die Tagespflegeperson auf Antrag ein Pflegegeld erhalten. In Dormagen richtet sich die Höhe der monatlichen Auszahlung des Pflegegeldes an die Tagespflegeperson nach der Qualifizierung der Tagespflegeperson und dem Betreuungsumfang für das Kind.

Der Betreuungsumfang für das Kind kann von wenigen Stunden in der Woche bis zu einem Umfang von über 40 Wochenstunden variieren. Dementsprechend variiert die Höhe der Pflegegeldzahlung (auch abhängig von der Qualifizierung der Tagespflegeperson) zwischen 100 € monatlich für eine Betreuung bis 10 Wochenstunden und geringer Qualifizierung bis hin zu 600 € monatlich bei 40 Wochenstunden Betreuung und hoher Qualifizierung der Tagespflegeperson.

Das Pflegegeld enthält einen Anteil für den materiellen Aufwand der Betreuung und einen Anteil für die Förderungsleistung der Tagespflegeperson. **Förderung** bedeutet die Erziehung, Bildung und Betreuung sowie die Unterstützung der Entwicklung von Kindern.

Zusätzlich zum Pflegegeld werden auf Antrag nachgewiesene Kosten zu einer *angemessenen* Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung zur Hälfte sowie Beiträge zu einer Unfallversicherung max. in Höhe der gesetzlichen Unfallversicherung erstattet.

Weitere Einzelheiten erfragen Sie bitte bei der Leiterin für Wirtschaftliche Hilfen unter Tel.: 02133/257-399.

Kosten für Qualifizierung der Tagespflegeperson werden auf Antrag für die Grundqualifizierung zu 100 % und bei Weiterqualifizierung zu 50 % erstattet. Weitere Einzelheiten hierzu erfragen Sie bitte bei der Leiterin Tagesbetreuung für Kinder, Tel. 02133/257-240.

Kostenbeteiligung: Elternbeitrag

Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen Elternbeitrag zu leisten. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, tritt dieser an die Stelle der Eltern. Der Elternbeitrag wird aufgrund einer Satzung der Stadt Dormagen erhoben und berücksichtigt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern, den wöchentlichen Betreuungsumfang und das Alter des Kindes.

Die Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens umfasst das Brutto-Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit (auch aus geringfügiger Beschäftigung), Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapital, aus Landwirtschaft, Renten, Bafög, Berufsausbildungsbeihilfe, Unterhalt/Unterhaltsvorschuss, Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Wohngeld sowie Teile des Elterngeldes. Hinzugerechnet werden Aufschläge z. B. bei Beamten. Abgezogen werden Werbungskosten und Freibeträge ab dem zweiten Kind. Es gibt eine Geschwisterkindregelung.

Auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen oder dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).